Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde -Odenwaldstraße 6 64646 Heppenheim Tel.-Nr.: 0611 5358100

E-Mail: info.afb-

heppenheim@hvbg.hessen.de

HESSEN	Flurbereinigung:	Reinheim
	Geschäftszeichen:	
	Verfahrens-Nr.:	UF 1797
	Ord.Nr.:	
	Eigentümer:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	

Vollmacht

Ich bevollmächtige hierdur	'ch:1)
----------------------------	--------

Name:		Vorname:	
GebName:		GebDatum:	
Straße:		Ort:	
mich in allen Angelegenhe me Erklärungen gegenübe			nigung zu vertreten und rechtswirksa abzugeben. ²⁾
	, den		
(Ort)	(Datum)		(Unterschrift)
Beglaubigung Die / Das vorstehende vor	mir vollzogene / von mir a	anerkannte Unterscl	hrift / Handzeichen des / der *)
(Name, Vorname)		(g	gfs. Geburtsname, Geburtsdatum)
persönlich bekannt / ausge	wiesen durch *)		
wird hiermit amtlich / öffent	lich beglaubigt. *)		(Personalausweis, Pass) *)
Ort und Da	tum)	(Siegel)	(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Nach § 123 FlurbG Abs. 2 genügt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift; diese ist nach § 108 FlurbG kostenfrei

Hinweise für Vollmachtgeber:

- 1.) Um Verwechslungen zu vermeiden, geben Sie uns bitte den vollständigen Namen und die genaue Postanschrift des von Ihnen Bevollmäch-
- 2.) Inhalt der Vollmacht nach dem Flurbereinigungsgesetz:
 - Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung ei-§ 125 (1) nes Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
 - Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.
 - § 126 (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
 - Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbe-(2) reinigungsbehörde rechtswirksam.
 - Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.